

Hoffnung für ODD-Gläubiger

Einen Erfolg, von dem Insolvenzgläubiger im Rang des § 38 InsO profitieren werden, errang Cornelius Nickert als Insolvenzverwalter der MFV GmbH vor dem Bundesgerichtshof (Az: IX ZR 138/09). In dem vom Land Baden-Württemberg letztlich zumindest auch im Hinblick auf das Insolvenzverfahren über das Vermögen der ODD GmbH gegen den Insolvenzverwalter angestregten Prozess ging es um die höchstrichterlich bislang nicht geklärte Frage, welcher Rang Forderungen des Landes aus einem gegen den Schuldner verhängten Verfall von Wertersatz im Insolvenzverfahren zukommt.

Der BGH hat nun im Ergebnis - die Urteilsgründe liegen noch nicht vor - das Urteil bestätigt, das RAin Kriegel von der KANZLEI NICKERT für den Insolvenzverwalter vor dem OLG Karlsruhe erstritten hat und nach dem der Staat mit seinen Ansprüchen in den insolvenzrechtlichen Nachrang verwiesen wurde. Profitieren werden hiervon die Gläubiger mit Insolvenzforderungen im Rang des § 38 InsO wie beispielsweise Forderungen aus Lieferungen, aus Darlehen oder Forderungen auf Arbeitsentgelt etc., deren Befriedigungsaussichten sich dadurch in einigen Insolvenzverfahren wesentlich erhöhen werden.

Drastische positive Auswirkungen wird die Entscheidung beispielsweise für Gläubiger im Rang des § 38 InsO im Insolvenzverfahren über das Vermögen der ODD GmbH haben: Von den dort angemeldeten rund 120 Mio € an Insolvenzforderungen entfallen alleine rd. 70 Mio € auf eine nach der neuen BGH-Entscheidung nachrangige Wertersatzverfallforderung des Landes. Solche nachrangigen Insolvenzforderungen dürfen erst dann aus der Insolvenzmasse bedient werden, wenn die Insolvenzforderungen im Rang des § 38 InsO vollständig erfüllt sind. Im Ergebnis erhöht sich so die derzeit noch ungewisse Quotenerwartung für die ODD-Gläubiger mit Forderungen im Rang von § 38 InsO um mehr als 50 %."